

I. Auslagerung von öffentlichen Aufgaben an Private

Aus verschiedenen Gründen werden zunehmend Aufgaben, die bis anhin durch die öffentliche Verwaltung erledigt wurden, an private Unternehmen übertragen. In der Regel ist damit auch die Datenbekanntgabe an und/oder die Datenbearbeitung durch Private verbunden. Wie die Auslagerung aus datenschutzrechtlicher Sicht zu beurteilen ist, soll anhand des folgenden konkreten Beispiels aufgezeigt werden.

Fragestellung

Können Druck- und Versandaufträge von Steuerunterlagen,⁵ die bisher verwaltungsintern⁶ erledigt wurden, an Privatfirmen vergeben werden? Wie ist die Rechtslage bezüglich der folgenden Aspekte: Grundsätze, Grenzen, Rahmenbedingungen, Besonderheiten bezüglich Datenbekanntgabe?

Um diesen Auftrag erfüllen zu können, müssen die Adressen sowie weitere Angaben über sämtliche steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen bekannt gegeben werden.

Aus den Empfehlungen

1. Rechtslage – die Grundsätze

1.1 Steuergeheimnis

Die Geheimhaltungspflicht in Steuersachen ist in § 108 Abs. 1 des Steuergesetzes (StG; BGS 632.1) wie folgt festgelegt:

«b) Geheimhaltungspflicht

¹ Wer mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut ist oder dazu beigezogen wird, muss über Tatsachen, die ihr oder ihm in Ausübung ihres oder seines Amtes bekannt werden, und über die Verhandlungen in den Behörden Still-schweigen bewahren und Dritten den Einblick in amtliche Akten verweigern.»

Diese Bestimmung geht wesentlich über das Amtsgeheimnis, wie es in § 29 des Personalgesetzes (BGS 154.21) i.V.m. § 11 der Personalverordnung (BGS 154.211) umschrieben ist, hinaus, beschlägt doch die Geheimhaltungspflicht *sämtliche* Tatsachen, die den Mitarbeitenden bekannt werden.

Das allgemein für die Verwaltungsmitarbeitenden geltende Amtsgeheimnis gemäss Personalgesetz bezieht sich hingegen nur auf Tatsachen, «an denen ein öffentliches Geheimhaltungsinteresse oder ein Persönlichkeitsschutzinteresse besteht oder die gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind».

⁵ Vorbedruck der Steuererklärungsformulare sowie Verpackung und Versand.

⁶ Durch das ITL (Informationstechnik-Leistungszentrum), das verwaltungsinterner Dienstleister im Bereiche Informatik ist.

Beim Steuergeheimnis handelt es sich somit um ein *qualifiziertes* Amtsgeheimnis. Hintergrund: Die Steuerpflichtigen müssen den Steuerbehörden eine Vielzahl von persönlichen und heiklen Daten bekannt geben. In der Terminologie des Datenschutzgesetzes handelt es sich vielfach um *besonders schützenswerte* Personendaten bzw. um *Persönlichkeitsprofile* (vgl. § 2 Bst. b DSG).

In persönlicher Hinsicht ist davon auszugehen, dass sich § 108 StG nur auf Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung bezieht, geht es doch um Tatsachen, die in Ausübung des Amtes bekannt werden. Auf beauftragte externe Personen bezieht sich dagegen § 108 StG *nicht*.

Strafrechtlicher Schutz des Amtsgeheimnisses – StGB Art. 320

Wird das Steuergeheimnis verletzt, so kann sich die Frage nach personalrechtlichen Massnahmen, nach zivilrechtlicher Haftung und auch nach strafrechtlichen Konsequenzen stellen.

Das Amtsgeheimnis erfährt durch die Strafandrohung nach Art. 320 des Strafgesetzbuches einen *starken Schutz*.

Auf beauftragte externe Personen bezieht sich Art. 320 StGB hingegen nicht.

1.2 Auslagern der Datenbearbeitung gemäss Datenschutzgesetz

§ 6 DSG sieht vor:

Ausgelagertes Bearbeiten von Daten

«¹ Das Bearbeiten von Daten kann ausgelagert werden, wenn

- a) die Auftraggeberin oder der Auftraggeber dafür sorgt, dass die Daten nur so bearbeitet werden, wie sie oder er es selbst tun dürfte und
- b) keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht es verbietet.

² Die Einhaltung des Datenschutzes wird durch Auflagen, Vereinbarungen oder in anderer Weise sichergestellt.»

1.3 Zum Verhältnis von § 108 StG zu § 6 DSG

Vorweg stellt sich die Frage, ob § 108 Abs. 1 StG eine Auslagerung in grundsätzlicher Weise verbietet, somit ein Anwendungsfall von § 6 Abs. 1 Bst. b DSG darstellt.

Dies scheint nicht der Fall zu sein. § 108 StG wendet sich an die Mitarbeitenden und verbietet ihnen, Informationen nach aussen zu tragen bzw. Dritten Einblick in amtliche Akten zu geben.

Über die Organisation und Strukturierung von Arbeitsabläufen bzw. Arbeitsteilung spricht sich § 108 StG jedoch nicht aus – jedenfalls so lange der materielle Gehalt der Bestimmung nicht in grundlegender Weise tangiert ist.

1.4 Zwischenergebnis

Die Steuerbehörden bearbeiten eine Vielzahl von besonders schützenswerten Personendaten. Sie unterstehen deswegen einer strengen Geheimhaltungsregelung, die auch strafrechtlich bewehrt ist. Eine Auslagerung gewisser Aufgaben an externe Private ist m.E. rechtlich grundsätzlich zulässig. Dabei sind Beauftragte zwingend denselben Sicherheitsvorschriften unterworfen wie die Verwaltung.

2. Rahmenbedingungen

Im Folgenden werden einige Hinweise auf mögliche Sicherheitsmassnahmen für den Fall der Auslagerung der Datenbearbeitung an Drittfirmen gegeben. Die Hinweise sind nicht abschliessend. Die konkrete Ausgestaltung hängt von den zu bearbeitenden Daten ab – je heikler die zu bearbeitenden Daten, desto weitergehende Massnahmen sind zu ergreifen.

Das Amtsgeheimnis verbietet grundsätzlich die Datenbekanntgabe an andere Amtsstellen. Auch das Datenschutzgesetz sieht in § 5 vor, dass eine Datenbekanntgabe nur in engen Grenzen zulässig ist. Was für die öffentliche Verwaltung gilt, ist erst recht auf Private anwendbar: Der Kreis der Personen, die bei der Arbeitstätigkeit Einsicht in Daten haben, muss möglichst *eng* gefasst werden.

Personen, die mit der Datenbearbeitung betraut werden, sind vom Beauftragten sorgfältig auszuwählen und zu instruieren.

Dem Beauftragten ist es zu untersagen, seinerseits Arbeitsschritte an weitere Drittfirmen zu vergeben.

Besonders sensible Arbeitsschritte/Datenbearbeitungen sind von *zwei* Personen (Vorgesetzte/er und Mitarbeiter/in) gleichzeitig auszuführen (= «Vier-Augen-Prinzip»).

Jede Person, die Zugang zu Daten hat, muss eine *Verpflichtungserklärung* unterzeichnen. Darin wird auf folgendes hingewiesen: Bedeutung der Datenbearbeitung, Verschwiegenheit, Verantwortung, Konsequenzen bei Verstössen.

Es ist mittels *technischer* Massnahmen zu verhindern, dass Mitarbeitende elektronische Daten kopieren bzw. entwenden können. Durch entsprechende EDV-mässige Protokollierungen muss dies jederzeit überprüfbar sein.

Technische Massnahmen haben einen Sicherheitsstandard wie sie heute beim ITL bestehen, zu garantieren (Gebäudesicherheit, Brandschutz, Redundanz von Systemen/Sicherheitskopien etc.).

Bei Verletzung von vertraglichen Verpflichtungen betreffend Datenschutz wird eine *Konventionalstrafe* fällig. Zivil- und strafrechtliche Sanktionen sind vorbehalten.

3. Hinweis zum Datenaustausch mit dem Beauftragten

Die Datenlieferung (Adressen sowie weitere Informationen, die auf die Steuerformulare zu drucken sind) hat auf *sicherem* Weg zu erfolgen (vgl. §7 DSG). Unverschlüsselte Datenübertragung via Internet ist unzulässig.

4. Fazit

Meines Erachtens entspricht der bisher durch das ITL erfolgte Formular-druck den Erfordernissen des Datenschutzes bzw. der Datensicherheit.

Aus rechtlicher Sicht kann die Datenbearbeitung jedoch grundsätzlich ausgelagert werden. Zwingend ist diesfalls, dass die entsprechenden Massnahmen ergriffen werden. Es dürfen bezüglich Datenschutz/Datensicherheit keinerlei Abstriche zum heutigen Stand gemacht werden.

Aus Gründen des Datenschutzes ist die Auftragserfüllung durch *kantons-interne* Stellen der Vergabe eines Auftrages an Drittfirmen *klar vorzuziehen*.

II. Zur Datenbekanntgabe an vorgesetzte Stellen

Sachverhalt

In einer Gemeinde stellte sich die Frage, welche Daten die Sozialbehörde dem Gemeinderat im Zusammenhang mit den Quartalsabrechnungen bekannt zu geben hat. Es ging insbesondere darum, ob die Sozialhilfebezügler namentlich und mit den betragsmässigen Bezügen bekannt zu geben sind.

Aus den Empfehlungen

1. Rechtslage

a) Grundsätzliches

Gemäss §11 Abs. 1 des Sozialhilfegesetzes (BGS 861.4) ist der Gemeinderat die Sozialbehörde. Unter Gemeinderat ist das *Gesamtgremium* zu verstehen.

Gemäss §11 Abs. 2 des Sozialhilfegesetzes kann er Aufgaben und Kompetenzen einer Kommission übertragen.